

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Jobcenter</b>	Nr. <b>141/2022</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Sachstand Bürgergeld

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung</b> Berichterstattung: Dr. Ansgar Seidel	14.09.2022

**Beschlussvorschlag:**

Zur Kenntnis

## Erläuterungen:

Am 09.08.2022 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeldgesetz) im Rahmen einer Verbändeanhörung übermittelt. Der Kabinettsbeschluss soll im September 2022 erfolgen, das parlamentarische Verfahren soll anschließend beginnen und nach den Vorstellungen des BMAS bis zum Jahresende 2022 abgeschlossen werden, damit die Regelungen zum 01.01.2023 in Kraft treten können.

Folgende wesentlichen Punkte sollen mit dem Gesetz umgesetzt werden:

- **Zweijährige Karenzzeit**  
In den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs soll keine Angemessenheitsprüfung der Unterkunfts- und Heizkosten erfolgen. Vermögen soll nur angerechnet werden, soweit es erheblich ist (Regelung wie beim erleichterten Zugang: 60.000 €, weitere 30.000 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft).
- **Verbesserungen beim Schonvermögen**  
Erhöhung des Freibetrags auf 15.000 €, keine Angemessenheitsprüfung bei Kfz, fast vollständige Freistellung von Altersvorsorge, Erhöhung der qm-Zahlen bei selbstgenutztem Wohneigentum.
- **Verbesserungen bei den Einkommensgrenzen**  
Erhöhung der Freibeträge für Schüler, Studenten und Auszubildende auf 520 €, Erhöhung des Selbstbehalts bei ehrenamtlichem Engagement, keine Anrechnung von Mutterschaftsgeld.
- **Rückforderung**  
Für Rückforderungen gegenüber Leistungsberechtigten soll eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 € eingeführt werden.
- **Medizinische Rehabilitanden**  
Medizinische Rehabilitanden im SGB II-Bezug sollen kein Übergangsgeld der Rehabilitationsträger mehr erhalten, sondern im Bürgergeldbezug bleiben.
- **Kooperationsplan**  
Zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten soll ein Kooperationsplan geschlossen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten soll ein Schlichtungsmechanismus greifen, der vom Jobcenter unter Hinzuziehung Unabhängiger geschaffen werden soll.
- **Sanktionsregelungen**  
Die Sanktionsregelungen sollen nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 überarbeitet werden. Die unterschiedliche Behandlung von Personen unter und über 25 Jahren soll entfallen.
- **Sechsmonatige Vertrauenszeit**  
Sechsmonatige Vertrauenszeit ohne Sanktionierung von Pflichtverletzungen (nur Sanktionierung von Meldeversäumnissen). Nach den sechs Monaten können Sanktionen ausgesprochen werden. Nach anschließenden drei Monaten ohne Pflichtverletzungen soll eine Rückkehr in die Vertrauenszeit möglich sein.
- **Integrationen**  
Der Vermittlungsvorrang im SGB II soll abgeschafft werden. Die Jobcenter oder

beauftragte Dritte sollen künftig eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) durchführen können. Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sollen zudem künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld von 150 € erhalten, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die Prämienregelungen für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung sollen weiterhin entfristet werden. Außerdem soll ermöglicht werden, bei Bedarf in drei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen anstatt wie bisher in zwei Jahren. Für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen soll überdies ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75 € eingeführt werden.

- Sozialer Arbeitsmarkt  
§ 16i SGB II, Teilhabe am Arbeitsmarkt, soll entfristet werden.

In der Sitzung werden die geplanten Änderungen durch die Sachgebietsleiterin Aktivierende Leistungen Susanne Beier sowie den stellvertretenden Sachgebietsleiter Passive Leistungen Philipp-Alexander Schröder vorgestellt.